

# Zahlungsverzug

- 1. Meister Edel hat einem Kunden für die Wartung der Heizungsanlage eine Rechnung gesendet. Dort war vermerkt, dass sie sofort und ohne jeden Abzug zu zahlen sei. Dies ist nun zwei Wochen her. Ist der Kunde in Verzug?**

Nein. Die Zahlung ist zwar fällig, aber Meister Edel müsste den Kunden noch anmahnen, um ihn in Verzug zu setzen. Oder aber es ist abzuwarten, denn spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gelangt der Schuldner automatisch in Verzug. In jedem Fall kommt noch hinzu: „Kein Verzug ohne Verschulden“. Verschulden liegt vor bei Vorsatz, Fahrlässigkeit und Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt.

- 2. Setzt eine Mahnung vor Ablauf der 30 Tage jeden Schuldner in Verzug?**

Ja. Allerdings sind Privatleute ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verzug vor Ablauf der 30-Tage-Frist durch Mahnung herbeigeführt werden kann. Solch ein Hinweis sollte sich zum Beispiel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuell zusätzlich nochmals auf der Rechnung befinden.

- 3. Muss in jedem Fall eine Mahnung formuliert werden?**

Nein. Es muss dann keine ausdrückliche Mahnung ausgesprochen / geschrieben werden, wenn von vornherein vertraglich ein bestimmter Zeitpunkt für die Erbringung der Zahlungsleistung vereinbart ist (ein sogenanntes „Fixgeschäft“). Es reicht sogar aus, wenn die Frist „bestimmbar“ ist, also sich nach einem Ereignis berechnen lässt. Zum Beispiel: „Zahlbar zwei Wochen nach Lieferung.“

- 4. Kann Meister Edel Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung geltend machen?**

Ja. Auch ohne eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung kann er die gesetzlichen Verzugszinsen geltend machen. Die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen ist folgendermaßen geregelt: gegenüber Verbrauchern betragen sie 5% über dem

Basiszinssatz, gegenüber gewerblichen Kunden betragen sie 8% über dem Basiszinssatz.

- 5. Was ist dieser Basiszinssatz?**

Es handelt sich um den Zinssatz der Europäischen Zentralbank. Er beträgt zurzeit 1,95% und wird halbjährlich zum 1.1. und 1.7. neu angepasst. Bei 1,95% betragen die gesetzlichen Verzugszinsen somit gegenüber Verbrauchern automatisch 6,95% (nämlich die gesetzlichen 5% + Basiszinssatz 1,95%) bzw. gegenüber gewerblichen Kunden 9,95% (diese Zahl setzt sich zusammen aus den gesetzlichen 8% + 1,95% Basiszinssatz). Die Zentralbank hat den Zinssatz schon auf europäische Gegebenheiten angepasst und verändert: er wurde bereits erhöht, aber auch wieder gesenkt. Um einen tatsächlichen Anspruch auf Verzugszinsen zu ermitteln, ist also der aktuell geltende festgesetzte Zinssatz in Erfahrung zu bringen.

- 6. Können auch höhere Zinsen geltend gemacht werden?**

Ja, wenn ein entsprechend höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird (z. B. weil der Gläubiger einen Bankkredit mit entsprechend hohen Zinsen in Anspruch nehmen musste). Sofern tatsächlich angefallene höhere Zinsen (z. B. als Verzugsschaden) geltend gemacht werden sollen, wäre dies ausdrücklich bei Vertragsschluss zu vereinbaren

- 7. Sind die neuen Verzugsregeln auf bestimmte Vertragsarten begrenzt?**

Nein. Sie sind anwendbar auf alle Arten von Verträgen: Werkverträge, Dienstverträge, Kaufverträge, Darlehensverträge etc.



# Online lernen mit Spaß!

- Perfekte Betreuung unter [www.shk-fachfragen.de](http://www.shk-fachfragen.de) bei inhaltlichen Fragen
- Ständig aktualisierte und redaktionell betreute SHK-Inhalte
- Alle Fragen übersichtlich nach Themengebieten gegliedert
- Diskutieren Sie im Forum oder chatten Sie live mit Kollegen
- Ideal für Lehre, Meisterschule oder um auf dem Laufenden zu bleiben
- Extra-Service für Fachschulen – mit speziellem Lehrer-Modul



- Die ultimative SHK-Fachfragen-Datenbank
- Über 2300 Fragen und Antworten
- Jeder kann zugreifen – jetzt testen!

Ein Service von  
**SBZ und SBZ-Monteur!**

# [www.shk-fachfragen.de](http://www.shk-fachfragen.de)

Bei Fragen steht Ihnen der Ausbildungsservice des Gentner Verlags unter (01 80) 5 43 68 78 zur Verfügung